

LESEFASSUNG

Hauptsatzung

der Gemeinde Ostseebad Karlshagen

(Satzung vom 18.07.2024 und 1. Änderungssatzung vom 26.09.2024)

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die amtsangehörige Gemeinde Ostseebad Karlshagen führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt: "Durch Wellenschnitt von Blau und Silber geteilt; oben eine nach links fliegende silberne Möwe mit goldenem Schnabel; unten ein blaues Fischernetz."
- (3) Die Flagge der Gemeinde Ostseebad Karlshagen ist gleichmäßig längsgestreift von Weiß und Blau. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des weißen und blauen Streifend übergreifend, das Gemeindewappen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift

GEMEINDE OSTSEEBAD KARLSHAGEN

- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters. Die Entscheidung trifft der Hauptausschuss. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Wappen der Gemeinde Ostseebad Karlshagen ohne die nach Satz 1 erforderliche Genehmigung verwendet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000 € geahndet werden.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft bei Bedarf oder auf Antrag der Mehrheit aller Gemeindevertreter durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung.

- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (4) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zum Beginn des öffentlichen Teiles der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigten Interesse Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden.

- (4) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte je zwei Verhinderungsvertreter für die weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung Karlshagen im Amtsausschuss des Amtes Usedom-Nord und für die Mitglieder der Ausschüsse der Gemeindevertretung.
Die gewählten Verhinderungsvertreter können sich, wenn kein gewählter Vertreter teilnehmen kann, unabhängig von der Zugehörigkeit einer Wählergemeinschaft/ Partei gegenseitig im Einvernehmen und nach vorheriger Absprache vertreten.
- Die Mitglieder der Ausschüsse sorgen selbständig für die erforderliche Vertretung und übergeben dieser unaufgefordert die Sitzungsunterlagen.
- (5) Die Gemeindevertretung trifft Entscheidungen oberhalb den in § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 2 geregelten Wertgrenzen.
- (6) Die Gemeindevertretung trifft Entscheidungen über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie Freiberufliche Leistungen nach UVgO und Bauleistungen nach VOB, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, ab einer Wertgrenze von 50 000,01 € (Netto).

§ 4

Aufgabenverteilung/ Hauptausschuss

- (1) Die Gemeindevertretung bildet einen Hauptausschuss, welcher gleichzeitig die Aufgaben des Finanzausschusses wahrnimmt.

Zusammensetzung:

Bürgermeister sowie 4 Mitglieder der Gemeindevertretung

Aufgabengebiet:

- Personal- und Organisationsfragen
- Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
- Vorbereitung der Haushaltssatzung, einschließlich der dazugehörigen Anlagen, der Gemeinde zur Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung
- Koordination der Arbeiten aller Ausschüsse der Gemeindevertretung

- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 (3) KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen:

nach § 22 Abs. 4 KV M-V

1. bei Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 500 € (Netto) bis 5 000 € (Netto) sowie bei wiederkehrenden

Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 100 € (Netto) bis 500 € (Netto)

2. bei überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt sowie bei überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt innerhalb einer Wertgrenze von 10 000 € (Netto) bis 30 000 € (Netto) sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt innerhalb einer Wertgrenze von 2 500 € (Netto) bis 10 000 € (Netto) je Ausgabefall,
3. bei Veräußerung, Belastung oder Erwerb von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 2 500 € (Netto) bis 10 000 € (Netto), bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Jahres zurückgezahlt werden bis zu 10 000 € (Netto) sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 10 000 € (Netto) bis 50 000 € (Netto),
4. über städtebauliche Verträge von 2 500 € (Netto) bis 10 000 € (Netto),

weitere Entscheidungen

5. über Verträge, Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 10 000 € (Netto) bis 30 000 € (Netto) sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 1 000 € (Netto) bis 3 000 € (Netto) pro Monat,
 6. über die Erteilung des Zuschlages innerhalb einer Wertgrenze von 30 000,01 € (Netto) bis 50 000 € (Netto) bei Auftragswerten, die über dem jeweiligen Beschluss über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren nach § 4 Abs. 3 Nr. 5, sofern der Auftragswert über 5% liegt,
 7. über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Entgelten nach § 44 KV M-V innerhalb einer Wertgrenze von 100 € (Netto) bis 1 000 € (Netto),
 8. über die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und sonstige Dauerschuldverhältnisse ab einem jährlichen Zins- oder Jahresbetrag von 1 000 € (Netto) bis 3 000 € (Netto). Ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins- oder Jahresbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre,
 9. über im Rechtsstreit entstehende Vergleiche, Risikogesamtkosten oder eines Streitwerts bis zu 5 000 € (Netto).
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten bis einschließlich Entgeltgruppe 8 über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung der Beschäftigten.
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend durch den Bürgermeister über die Entscheidungen im Sinne der Absätze (3) und (4) zu unterrichten.
- (6) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Die Gemeindevertretung bildet einen beschließenden Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb „Tourismus und Wirtschaft“, welchem gleichzeitig die Begleitung und Entwicklung des Tourismus in der Gemeinde obliegt.

Zusammensetzung:

5 Mitglieder der Gemeindevertretung

Aufgabengebiet:

- Vorbereitung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Tourismus und Wirtschaft“ zur Beschlussfassung für die Gemeindevertretung
- Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und des Tourismus

- (2) Der Betriebsausschuss trifft Entscheidungen:

nach § 22 Abs. 4 KV M-V

1. bei Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 500 € (Netto) bis 5 000 € (Netto) sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 100 € (Netto) bis 500 € (Netto)
2. bei überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt sowie bei überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt innerhalb einer Wertgrenze von 10 000 € (Netto) bis 30 000 € (Netto) sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt innerhalb einer Wertgrenze von 2 500 € (Netto) bis 10 000 € (Netto) je Ausgabefall,

weitere Entscheidungen

3. über Verträge, Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 10 000 € (Netto) bis 30 000 € (Netto) sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 1 000 € (Netto) bis 3 000 € (Netto) pro Monat,
4. über die Erteilung des Zuschlages innerhalb einer Wertgrenze von 30 000,01 € (Netto) bis 50 000 € (Netto) bei Auftragswerten, die über dem jeweiligen Beschluss über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren nach § 5 Abs. 2 Nr. 3, sofern der Auftragswert über 5% liegt
5. über die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und sonstige Dauerschuldverhältnisse ab einem jährlichen Zins- oder Jahresbetrag von 1 000 € (Netto) bis 3 000 € (Netto). Ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins- oder Jahresbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre,
6. bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Jahres zurückgezahlt werden bis zu 10 000 € (Netto) sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 10 000 € (Netto) bis 50 000 € (Netto).

- (3) Unterhalb der Wertgrenzen nach (2) entscheidet der Betriebsleiter des Eigenbetriebes.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten bis einschließlich Entgeltgruppe 8 über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung der Beschäftigten.
- (5) Die Gemeindevertretung ist durch den Bürgermeister laufend über die Entscheidungen im Sinne der (2) und (4) zu unterrichten.
- (6) Die Sitzungen des Eigenbetriebsausschusses sind nichtöffentlich.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Folgende beratende Ausschüsse werden gebildet:
 - a) Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Gewerbe, Umwelt, Sicherheit und Verkehr
Zusammensetzung:
 4 Mitglieder der Gemeindevertretung und 3 sachkundige Einwohner
Aufgabengebiet:
 Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Straßen- und Wegerecht, Brandschutz (Baurecht)
 - b) Ausschuss für Soziales und Ordnung
Zusammensetzung:
 4 Mitglieder der Gemeindevertretung und 3 sachkundige Einwohner
Aufgabengebiet:
 Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Senioren, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozial- und Wohnungsangelegenheiten
 Durchsetzung des Ortsrechtes auf dem Gebiet der öffentlichen Ordnung, Brandschutz, (Ordnungsrecht)
- (2) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Usedom-Nord übertragen.
- (3) Die Gemeindevertretung kann nach Notwendigkeit weitere Ausschüsse bilden, bestehende Ausschüsse auflösen und zusammenlegen, sofern nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen.
- (4) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. § 3 (2) gilt entsprechend.

§ 7 Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der in § 4 (3) geregelten Wertgrenzen.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze (1) und (5) zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 10 000 € (Netto) bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1 000 € (Netto) pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10 000 € (Netto).
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über das Einvernehmen nach § 36 (1) BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben)

Zu diesen Entscheidungen soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

- (5) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.

§ 8 Nachtragshaushaltssatzung

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung gem. § 48 (2) KV M-V zu erlassen, wenn

- sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag von mindestens 10 % entsteht oder sich der ausgewiesene Fehlbetrag um mindestens 10 % erhöht
- sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen von mindestens 5 % nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder die bereits bestehende Deckungslücke sich um mindestens 5 % erhöht.
- im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen im Umfang von mindestens 10 % getätigt werden sollen oder müssen. Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen.

Auf Mehraufwendungen bzw. Mehrausgaben nach § 13 GemHVO-Doppik Gemeindehaushaltsverordnung finden diese Regelungen keine Anwendung. Geringfügige unabweisable Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie geringfügige, unabweisable Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen nach § 48 (3) Pkt. 1 KV M-V sind Beträge bis 10 000 Euro im Einzelfall oder Beträge, bei denen eine

Kostendeckung durch zweckbestimmte Einnahmen bis zu dieser Höhe gesichert ist.

§ 9 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 1 800 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 6 Wochen hinausgehen.
- (2) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 360 €, die zweite Stellvertretung monatlich 180 €. Nach 6 Wochen Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach (1). Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung.
Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.
- (3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - ihrer Ausschüsse, in die sie gewählt sind
 - der Fraktionenein Sitzungsgeld von 40 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und Fraktionssitzungen, die sich mit der Sitzungsvorbereitung und -nachbereitung dieser Ausschusssitzungen befassen.
- (4) Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter erhalten für jede geleitete Sitzung anstatt des Sitzungsgeldes nach § 9 Abs. 3 dieser Satzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.
- (5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 120 € im Monat. Bei urlaubsbedingter Abwesenheit oder Krankheit über 6 Wochen gilt die Vertretungsregelung der Absätze (1) und (2).
- (6) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.
- (7) Vergütungen und sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100 € überschreiten, aus einer

Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250 €, bei deren Vorsitz oder Vorständen bzw. Geschäftsführern 500 € überschreiten.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Ortsrecht“ der Homepage des Amtes Usedom-Nord und der Gemeinden Ostseebad Zinnowitz, Ostseebad Karlshagen, Ostseebad Trassenheide, Mölschow und Peenemünde www.amtusedomnord.de, öffentlich bekannt gemacht.

Unter Amt Usedom-Nord, Möwenstraße 1, 17454 Ostseebad Zinnowitz kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen dort zur Mitnahme aus.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Der Usedomer Norden“ des Amtes Usedom-Nord und der Gemeinden Ostseebad Zinnowitz, Ostseebad Karlshagen, Ostseebad Trassenheide, Mölschow und Peenemünde.

Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Karlshagen verteilt. Daneben kann es einzeln oder im Abonnement über die Amtsverwaltung, Amt Usedom-Nord, Möwenstraße 1, 17454 Ostseebad Zinnowitz, gegen Entrichtung der Portogebühr bezogen werden. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amtusedomnord.de. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Zeichnungen ist in der Form nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so werden diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 bzw. Abs. 2 grundsätzlich in den Diensträumen des Amtes Usedom-Nord, Möwenstraße 1, 17454 Ostseebad Zinnowitz, zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt (Ersatzbekanntmachung). Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen.

Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

- (4) Öffentliche Bekanntmachungen über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden neben der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 durch Aushang in den Schaukästen der Gemeinde veröffentlicht.

Sie befinden sich:

- Schaukasten am Gewerbehau, Am Maiglöckchenberg 21
- Schaukasten an der Kirche, Hauptstraße 32
- Schaukasten gegenüber dem EDEKA aktiv-Markt, Strandstraße 06
- Schaukasten an der Kindertageseinrichtung, Straße des Friedens 08

- (5) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Abs. 1 oder Abs. 2 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse im Internet oder im Bekanntmachungsblatt nicht möglich, so sind diese durch Aushang in den Schaukästen nach Abs. 4 zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesem Fall ist die Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.